



1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schlagenbad

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung in Schlagenbad durch Beschluss am 30.10.2019 die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schlagenbad beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Friedhofs Zweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Die Bestattung auswärtiger Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Artikel 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

Artikel 3

§ 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt:
- a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - f) Urnenbaumwahlgrabstätten,
 - g) Urnenbaumreihengrabstätten,
 - h) Anonyme Urnenbaumgrabstätten,
 - i) Anonyme und teilanonyme Urnengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 4

§ 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht erst, nachdem die entsprechende Nutzungserlaubnis bekanntgegeben und die fällige Gebühr vollständig beglichen worden ist. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden.

Artikel 5

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Grabbelegung

- (1) In jeder Erdgrabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

Artikel 6

Überschrift A wird wie folgt geändert:

A. Erdreihengrabstätten

Artikel 7

§ 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Definition der Erdreihengrabstätte

Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Artikel 8

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Maße der Erdreihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Erdreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Erdreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Erdreihengrabstätten haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Erdreihengrabstätten beträgt: 0,40 m
 2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Erdreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

Artikel 9

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Erdreihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

Artikel 10

Überschrift B wird wie folgt geändert:

A. Erdwahlgrabstätten

Artikel 11

§ 20 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles möglich. Sind auf einem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls ein Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten (Vorsorgegräber) verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Ob genügend freie Grabstätten vorhanden sind entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen. Wiedererwerb, Vorauserwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung, Vorauserwerb oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

Bei den Vorsorgegräbern wird mit Eintritt des Sterbefalls das Nutzungsrecht auf die nach § 11 geltenden Ruhezeiten verlängert.

- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Je Grabstelle dürfen zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche oder Aschenurne kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligigen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Mehrfachgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 20 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

Artikel 12

§ 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Maße der Erdwahlgrabstätte

Jede Erdwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Erdwahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

Artikel 13

§ 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 22 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - f) Urnenbaumwahlgrabstätten,
 - g) Urnenbaumreihengrabstätten,
 - h) Anonyme Urnenbaumgrabstätten,
 - i) Anonyme und teilanonyme Urnengrabstätten
- (2) Aschenurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Die Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

Artikel 14

§ 24 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 24 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, wird auf 4 Aschenurnen begrenzt.
- (3) In einer Urnenbaumgrabstätte können pro Wahlgrabstätte maximal 2 Ascheurnen beigesetzt werden.
- (4) Sind nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit Urnen oder Urnenreste noch vorhanden, sind diese einschließlich der Behältnisse im Falle einer Neubelegung in einer Gemeinschaftsgrabstelle beizusetzen.

Artikel 15

§ 25 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 25 Gemeinschaftliches Urnengrabfeld

- (1) In einem Gemeinschaftlichen Urnengrabfeld können anonyme und teilanonyme Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Beisetzungsstelle einer Aschenurne in einem Gemeinschaftlichen Urnengrabfeld wird nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten erfolgt durch eine Namensschildertafel oder Gedenktafel.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt bei jeder Urne 20 Jahre.
- (3)
 - a) Auf dem Gemeinschaftlichen Urnengrabfeld dürfen keine Grabmale errichtet werden.
 - b) Der Vorname und Nachname des Verstorbenen sowie das Geburts- und das Sterbedatum werden von der Friedhofsverwaltung an zentraler Stelle am Grabfeld ausgewiesen.
 - c) Anonyme Beisetzungen sind möglich. Für diesen Fall gelten die Vorschriften des § 28 dieser Satzung.
- (4) Nach der Trauerfeier werden Sargauflagen und Kränze bis zum Verwelken an der unter Abs. 3 b) genannten Stelle abgelegt und sind von den Angehörigen dann in die dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Eine Bepflanzung des Grabfeldes oder das Ablegen von Blumengebinden nach der Beisetzung auf dem Grabfeld durch die Angehörigen ist nicht zulässig. An der unter Abs. 3 b) genannten Stelle können kleine Blumengebinde (z.B. einzelne Blumen oder Blumensträuße) hinterlegt werden.
- (5) Sind nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit Urnen oder Urnenreste noch vorhanden, sind diese einschließlich der Behältnisse im Falle einer Neubelegung in einer Gemeinschaftsgrabstelle beizusetzen.
- (6) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege des Grabfeldes entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (9) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.

Artikel 16

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Eine Urnenrasenreihengrabstätte ist eine Grabstätte, die für Urnenbeisetzungen (Urnenrasengrab) zur Verfügung gestellt wird.
- (2) In einer Urnenrasenreihengrabstätte können zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können bei einer Urnenrasenreihengrabstätte die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte mit einer vertieft gravierten Schrift individuell gestalten.
- (4) Die Nutzungszeit beträgt bei einer Urnenrasenreihengrabstätte 20 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege des Grabfeldes entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (8) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.

Artikel 17

§ 27 a wird neu eingefügt:

§ 27 a Urnenbaumgrabfeld

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) An einem Baum können bis zu 24 Urnen beigesetzt werden. Bei ausgewählten Bäumen können
 - a) Urnenbaumreihengräber
 - b) Urnenbaumwahlgräber
 - c) Anonyme Urnenbaumgräbererworben werden.
- (3) In einer Urnenbaumwahlgrabstätte können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. In Urnenbaumreihengräbern und anonymen Urnenbaumgräbern können jeweils eine Aschenurne pro Grabstätte beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich einer nicht voll belegten Baumwahlgrabstätte.

- (5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) Die Nutzungsberechtigten können bei einer Urnenbaumreihengrabstätte und einer Urnenbaumwahlgrabstätte die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte mit einer vertieft gravierten Schrift individuell gestalten. Bei einer anonymen Urnenbaumgrabstätte ist keine Grabplatte vorgesehen.
- (7) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (9) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege des Grabfeldes entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (10) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.

Artikel 18

§ 32 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 32 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach dem Ablauf der Ruhefristen werden die Nutzungsrechtsinhaber über den Ablauf der Ruhefrist informiert. Wenn das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, werden Grabmale und Grabeinfassungen von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Die Gebühr für diese Leistungen wird bereits bei Genehmigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

Artikel 19

§ 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 33 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme des/der Gemeinschaftlichen Urnengrabfelder und dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen – sind dauernd zu pflegen und instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das

Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (8) Die Räume zwischen zwei Grabstätten sind von den Nutzungsrechtinhabern zu pflegen und sauber zu halten.

Artikel 20

Alle übrigen Paragraphen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad bleiben unverändert bestehen.

Artikel 21

Die erste Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlangenbad, den 30.10.2019
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

